



Frau
Präsidentin des Nationalrats
Elisabeth Köstinger
Parlament
Dr. Karl Renner Ring 3
1017 Wien

16. November 2017

GZ. BMF-040400/0004-III/5/2017

**BETRIFFT: BEGUTACHTUNG ZUR UMSETZUNG VON PSD2 IN FORM DES
ZAHLUNGSDIENSTEGESETZES 2018**

Sehr geehrte Frau Präsidentin des Nationalrates Köstinger,

Edenred ist der weltweit führende Anbieter für die Ausgabe und den Vertrieb von Dienstleistungsgutscheinen. Dienstleistungsgutscheine sind seit mehr als fünfzig Jahren in 19 Mitgliedsstaaten der EU in Verwendung und haben sich bei der Unterstützung öffentlicher Regelwerke als wirksam erwiesen. Das System funktioniert auf Grundlage sehr einfacher Prinzipien, die durch umfassende und vorteilhafte soziale und steuerliche Rahmenbedingungen verstärkt werden, welche zur Erreichung spezifischer Zielsetzungen wie der Unterstützung von Beschäftigung, Kinderbetreuung, Ernährung und kulturellen Einrichtungen eingerichtet wurden.

Als gewerblicher Aussteller begrüßen wir die Möglichkeit, zu o.g. Gesetzesentwurf Stellung zu nehmen, um daran zu erinnern, dass

- Dienstleistungsgutscheine Charakteristika aufweisen, die sie vom Wesen her und deutlich von Zahlungsdiensten und noch allgemeiner von Geld unterscheiden.
- Diese Unterschiede haben zur Folge, dass Dienstleistungsgutscheine nicht denselben Regelungen unterliegen wie in den Bereich von Zahlungsdienstleistungen, insbesondere E-Geld, fallenden Instrumente.

1. Erläuterung eines Dienstleistungsgutscheins

Dienstleistungsgutscheine sind Instrumente, die nur in einem Mitgliedsstaat gültig sind. Sie unterliegen speziellen sozialen und steuerlichen Vorschriften, werden auf Ersuchen eines Unternehmens oder einer öffentlichen Einrichtung ausgestellt und beinhalten ein durch Einzelpersonen ausübbares Recht auf Bezug von Waren oder Dienstleistungen von Lieferanten oder Dienstleistern, welche eine gewerbliche Vereinbarung mit dem Aussteller haben. Sie können nicht gegen Geld eingetauscht werden.

Edenred Austria GmbH
Wagenseilgasse 14, A-1120 Wien
T: +43 (0)1 815 0 800
F: +43 (0)1 815 0 820
info-AT@edenred.com
www.edenred.at



Das System von Dienstleistungsgutscheinen funktioniert auf der Grundlage sehr einfacher Prinzipien: Arbeitgeber (die Kunden) kaufen von gewerblichen Ausstellern ausgestellte Gutscheine. Sie verteilen diese Gutscheine an ihre Mitarbeiter (die Begünstigten).

Die Mitarbeiter verwenden die Gutscheine zum Nominalwert in speziellen Netzwerken wie Restaurants oder Dienstleistungsunternehmen (die Vertragspartner) und die Gutscheine werden danach durch den Aussteller zurückgenommen.

In diesem dynamischen System koordiniert der gewerbliche Aussteller die gesamte Organisation und gewährleistet damit die Sicherheit und Zuverlässigkeit seiner Tätigkeit: Die Verwaltung, Herstellung, Einbindung von Dienstleistungsunternehmen und Kommunikation mit den Arbeitgebern.

Dienstleistungsgutscheine stützen sich direkt auf ein öffentliches System (beispielsweise Gutscheine für Kinderbetreuung, Ticket Junior in Österreich, Essensgutscheine wie Ticket Restaurant, Gutscheine für Dienstleistungen im Haushalt, Transportgutscheine, Gutscheine für Sport- und Kulturaktivitäten, etc.) und werden folglich durch nationale Gesetze geregelt, dies angesichts der Tatsache, dass sie dazu beitragen können, die durch die Sozial- oder Steuergesetzgebung vorgegebenen Ziele zu erreichen und noch allgemeiner, nationale Maßnahmen unterstützen, welche das Interesse der Gemeinschaft schützen. Sie unterliegen einem speziellen rechtlichen Rahmen, welcher ihre Verwendung fördern soll. Beispielsweise werden durch nationale Regierungen Steuerbefreiungen gewährt, um Arbeitgeber zu ermuntern, ihren Arbeitnehmern Zugang zu adäquaten Mahlzeiten oder anderen festgelegten Dienstleistungen zu ermöglichen.

Die durch die verstärkte Tätigkeit und die Schaffung von Arbeitsplätzen im jeweiligen Wirtschaftssektor generierte Umsatzsteuer oder Steuereinnahmen generell entschädigen für allfällige durch Steuerbefreiungen entstandene Mindereinnahmen. Tatsächlich fokussiert der Staat durch Gewährung von Steuerbegünstigungen für Essensgutscheine seine Unterstützung auf einen dynamischen Sektor und fördert dadurch den Konsum. Gleichzeitig kann die Regierung sicher sein, dass die angebotenen Begünstigungen nicht missbraucht oder zweckentfremdet werden können.

Die Kombination spezifischer steuerlicher und sozialer Rahmenwerke verstärkt das streng nationale Wesen der Dienstleistungsgutscheine, welche in keinem anderen Mitgliedsstaat als jenem verwendet werden können, in dem sie ausgegeben wurden.

Edenred Austria GmbH
Wagenseilgasse 14, A-1120 Wien
T: +43 (0)1 815 0 800
F: +43 (0)1 815 0 820
info-AT@edenred.com
www.edenred.at

Sitz: Wien - FN 48186m - Handelsgericht Wien - UID: ATU 15322201 - DVR-Nr. 0740799
UniCredit Bank Austria AG - BLZ 12000 - IBAN: AT18 1100 0096 5407 3700 - BIC: BKAUATWW




2. Dienstleistungsgutscheine sind, wie in Artikel 3 k) iii) der PSD2 hervorgehoben, keine Zahlungsdienste

Wie in Artikel 3 k) iii) der Richtlinie über Zahlungsdienste 2 (PSD2) hervorgehoben, unterscheiden sich Dienstleistungsgutscheine vom Wesen her deutlich von Zahlungsdiensten und noch allgemeiner von Geld:

- **Die Verwendung von Dienstleistungsgutscheinen erfolgt ausschließlich national:** Dienstleistungsgutscheine werden nur innerhalb eines Mitgliedsstaates, z.B. in Österreich, verwendet.
- **Dienstleistungsgutscheine profitieren von einem Anreize gewährenden steuerlichen/sozialen rechtlichen Rahmen, der für jede Art von Gutschein speziell ist und typisch für jeden einzelnen Mitgliedsstaat:** Mit Dienstleistungsgutscheinen wird beabsichtigt, spezielle und als prioritär betrachtete soziale Maßnahmen umzusetzen. Weiters ermöglichen sie Anreiz für gezielten Konsum und als Folge davon bringen sie einen spezifischen Wirtschaftssektor in Schwung. Die bestehenden gesetzlichen Bestimmungen betreffend Dienstleistungsgutscheine in Österreich bieten bereits jetzt entsprechenden regulatorischen Schutz zu den Themen Aufsicht und Abwicklung.
- **Dienstleistungsgutscheine werden nur an juristische Personen ausgegeben und nicht an Konsumenten:** Sie werden auf Grundlage von Verträgen zwischen Unternehmen ausgegeben, gemäß welchen der Dienstleistungsgutschein durch das Unternehmen finanziert wird und nicht durch die Einzelperson, die davon profitiert.
- **Dienstleistungsgutscheine gewähren nur Zugang zu einer Auswahl an Waren oder Dienstleistungen, wie dies gesetzlich vorgesehen ist** (somit sind sie in keiner Weise austauschbar) und können nur innerhalb eines Netzwerks von Gewerbetreibenden, welche **in einer Vertragsbeziehung zum Aussteller stehen**, verwendet werden. Jedes Netzwerk ist spezifisch und kann nur zu Zwecken eines spezifischen Gutscheins verwendet werden.

Wir begrüßen die Tatsache, dass die Textierung des Zahlungsdienstegesetzes 2018 genau gleich jener der Richtlinie ist (zu §3 Abs. 3 Z 11 lit c: die Instrumente sind nur im Inland gültig, werden auf Ersuchen eines Unternehmens oder einer öffentlichen Stelle bereitgestellt, unterliegen zu bestimmten sozialen oder steuerlichen Zwecken den Vorschriften einer nationalen oder regionalen öffentlichen Stelle und dienen dem Erwerb bestimmter Waren oder Dienstleistungen von Anbietern, die eine gewerbliche Vereinbarung mit dem Emittenten geschlossen haben), insbesondere durch Hervorhebung, dass nur gewerbliche Aussteller soziale Gutscheine proponieren können, und dass sie direkte Beziehungen zu allen Beteiligten aufrecht erhalten, insbesondere durch einen eigenen Vertrag.


 Edenred Austria GmbH
 Wagenseilgasse 14, A-1120 Wien
 T: +43 (0)1 815 0 800
 F: +43 (0)1 815 0 820
 info-AT@edenred.com
www.edenred.at

Sitz: Wien - FN 48186m - Handelsgericht Wien - UID: ATU 15322201 - DVR-Nr. 0740799
 UniCredit Bank Austria AG - BLZ 12000 - IBAN: AT18 1100 0096 5407 3700 - BIC: BKAUATWW



Eine Vertragsbeziehung mit dem Partnernetzwerk gestattet die Kontrolle der Händler und regelmäßigen Austausch mit diesen (Vorteile für alle Beteiligten).

- Die Unterzeichnung eines Vertrages zwischen dem Aussteller und dem Netzwerk der Anbieter von Nahrungsmitteln macht ihnen ihre Rechte und Verantwortung bewusst, insbesondere hinsichtlich der Verwendung und der Kontrolle des Orts der Einlösung der Gutscheine für Mahlzeiten (dies betrifft etwa das Verbot des Verkaufs von Alkohol oder Tabakwaren für den Fall der Verwendung von Gutscheinen für Mahlzeiten in Lebensmittelgeschäften oder die Ausfolgung von Wechselgeld in bar). Auf diese Weise können die Möglichkeiten für den Missbrauch von Gutscheinen für Mahlzeiten reduziert werden.
- Gleichzeitig schützt der Vertrag alle Stakeholder (im Zusammenhang mit der ordnungsgemäßen Verwendung und Rückvergütung) und gestattet durch die Schaffung einer rechtlichen Verpflichtung eine Nachbeobachtung und regelmäßigen Austausch mit dem Aussteller. Der Aussteller kann auch das Partnernetzwerk leichter kontrollieren und sollte in der Lage sein, die Verträge für den Fall der Verletzung einer Vertragsbestimmung zu kündigen.
- Die direkte wirtschaftliche Vereinbarung ist auch für die öffentlichen Behörden wesentlich, da ein derartiger Vertrag eine ordnungsgemäße und widmungskonforme Verwendung der Geldmittel sicherstellt und gleichzeitig die Transaktion absichert sowie Fälle von Missbrauch verhindert. Sie gewährleistet daher die wirkungsvolle Umsetzung des rechtlichen Rahmens.

Wir stehen selbstverständlich für allfällige weitere erforderliche Informationen zur Verfügung.
Herzlichen Dank.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in blue ink, appearing to read "U. Würzl".

Ursula Würzl
Geschäftsführung

Edenred Austria GmbH
Wagenseilgasse 14, A-1120 Wien
T: +43 (0)1 815 0 800
F: +43 (0)1 815 0 820
info-AT@edenred.com
www.edenred.at

Sitz: Wien - FN 48186m - Handelsgericht Wien - UID: ATU 15322201 - DVR-Nr. 0740799
UniCredit Bank Austria AG - BLZ 12000 - IBAN: AT18 1100 0096 5407 3700 - BIC: BKAUATWW